



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

KUBUS GmbH
Alexander-Puschkin-Straße 61a
39108 Magdeburg

**Neubau Rewe und Gewerbe
Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße Magdeburg
Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung**

Sehr geehrter Herr Selzer,

auf Ihren Antrag vom 19. Oktober 2022 erlasse ich folgenden

Bescheid

I.

Hiermit genehmige ich Ihnen, auf dem Baugrundstück im eingangs benannten Areal Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten zu beseitigen.

Die Genehmigung gilt auch für die mit der Arbeit beauftragten Personen.

II. Nebenbestimmungen:

1. Befristung:

1. Die Entfernung der Gehölze und der Abbruch der Gebäude hat bis zum 28. Februar 2023 bzw. vom 01. Oktober 2023 bis zum 29. Februar 2024 zu erfolgen.
2. Das Abschieben des Oberbodens der von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelten Flächen hat in der Zeit zwischen dem 01. Juli bis zum 30. September 2023 zu erfolgen.

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Naturschutz,
Landschaftspflege, Bildung für
nachhaltige Entwicklung

Halle, 15.11.2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 407.3.10-22481-2-
MD-1196/22

Bearbeitet von: Herrn Kramer

Uwe.Kramer@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2617
Fax: (0345) 514-2118

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Auflagen:

- 2.1. Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Beseitigung von Niststätten bzw. Lebensräumen nachfolgend aufgeführter Arten
- Haussperling (*Passer domesticus*),
 - Star (*Sturnus vulgaris*),
 - Kohlmeise (*Parus major*),
 - Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*),
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*),
 - Blaflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulescens*).
- 2.2. Die wegfallenden Nistplätze sind wie folgt zu ersetzen
- 7 Nistplätze für den Haussperling,
 - 3 Nistplätze für Kohl- und Blaumeise
 - 3 Nistplätze für den Hausrotschwanz
 - 1 Nistplatz für den Star.
- Für die Blaflügelige Ödlandschrecke sind die auf Seite 30 der *Faunistischen Erfassung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße“* beschriebenen Maßnahmen, insbesondere die Etablierung eines Halb- oder Trockenrasens auf dem Dach mit einer Mindestgröße von 500 m², umzusetzen.
- 2.3. Unbesetzte potenzielle Brutplätze, die aufgefunden werden, können verschlossen werden, um einen Besatz dieser Brutplätze zu verhindern. Des Weiteren ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern, dass sich erneut Vogelarten an oder in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden ansiedeln.
- 2.4. Sollten Gelege oder Jungvögel in den Nestern vorgefunden werden, so sind diese Niststätten bis zum endgültigen Ausflug der Jungvögel unberührt zu belassen.
- 2.5. Eine durchgängige ökologische Baubetreuung ist durchzuführen. Die für die ökologische Baubegleitung verantwortliche Person ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.
- 2.6. Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.
- 2.7. Des Weiteren behalte ich mir für den Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Nebenbestimmungen oder naturschutzrechtliche Bestimmungen den Widerruf der Befreiung vor.

III. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Erteilung des Bescheides haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

I.

Die KUBUS GmbH beantragte am 19. Oktober 2022 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von Vogelniststätten und Lebensräumen der Blauflügeligen Ödlandschrecke auf dem Baugrundstück.

II.

Ihr Antrag hat unter Maßgabe der beigefügten Nebenbestimmungen Erfolg.

Ich bin gemäß § 1 Abs. 1 und 5 Satz 2 NatSchG LSA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der NatSch ZustVO als Obere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG zuständig.

Nach § 44 Absatz 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhaft genutzte Lebensstätten von besonders geschützten Tieren verlieren den gesetzlichen Schutzstatus auch dann nicht, wenn sie zeitweilig (z. B. im Winterhalbjahr) nicht genutzt, aber üblicherweise im Folgejahr wieder besiedelt werden.

Alle europäischen Vogelarten und auch die Blauflügelige Ödlandschrecke gehören nach § 7 Abs. 2 Ziffer 13 bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Tieren.

Die beantragte Beseitigung der Vogelnester und des Lebensraums der Blauflügeligen Ödlandschrecke erfüllen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Ziffer 3 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Das ist im vorliegenden Fall gegeben.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der betroffenen Populationen der betreffenden Vogelarten sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu befürchten.

Ich habe das mir eingeräumte Ermessen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß ausgeübt. Die Vorschriften der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Abs. 2, 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erlassen wird, mit

Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Die Befristung begrenzt den Zeitraum auf die Zeit nach Beendigung des Brutgeschäftes bzw. nach dem Ausfliegen der Jungvögel bis zum 28.02.2023 (Beginn der Brutsaison), so dass vermieden wird, dass ggf. vorhandene Bruten zerstört werden.

Ebenso vermeidet die Festlegung des Zeitraums für das Abschieben des Oberbodens auf den von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelten Flächen Verluste für diese Art.

Die Auflage 2.1 beschränkt den Anwendungsbereich der Genehmigung auf die genannten Vogelarten und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Die Auflage 2.2 beschreibt die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Auflage 2.3 soll die Neubesiedlung der Gebäude während der Abrissarbeiten und damit eihergehende Verluste verhindern.

Auflage 2.4. soll die Zerstörung von ggf. vorhandenen Bruten verhindern.

Auflage Nr. 2.5 gewährleistet die Einhaltung der Natur- und Artenschutzrechtlichen Bestimmungen und sichert die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes unter 2.6 ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG LSA.

Der Widerrufsvorbehalt, Auflage 2.7, wurde gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG LSA erlassen und dient im Falle von Zuwiderhandlungen der Vermeidung nicht genehmigter bzw. vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Tiere.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 14 VwKostG LSA.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, erhoben werden.

Hinweis:

Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kramer', written in a cursive style.

Kramer

Fundstellen

1. BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308),
2. NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
3. VwVfG LSA- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010),
4. VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340),
5. NatSch ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 04. August 2017 (GVBl. LSA S. 151),
6. RL 92/43/EWG - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193),
7. RL 2009/147/EG - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 20/2010, S. 7), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

